

# Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis  
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 7/Januar 2012

## Kinderschutz und öffentliche Fallpraxis Kinderschutzfälle in der Tagespflege oder in Pflegefamilien

„Schmerzhaft Erfahrungen, Ängste und Traumata belasten viele Pflegekinder. Bei Pflegefamilien finden sie die notwendige Geborgenheit, um Trennungen, Enttäuschungen und Verletzungen zu verarbeiten“ (Bundesfamilienministerin Schröder<sup>1</sup>)

Dennoch kann es auch in der Tagespflege oder in Pflegefamilien zu Kinder-schutzfällen kommen.

Die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen kann dabei von den Personensorgeberechtigten, von anderen Personen oder von Kind oder Jugendlichen selbst ausgehen. Doch auch Kinderschutz-

fälle die durch die Pflegepersonen verursacht werden sind bekannt (z.B. DER SPIEGEL).

Wie kann die Jugendhilfe größtmöglichen Schutz für die vielfach bereits vorbelasteten und traumatisierten Kinder bieten und Gefahren wirksam vorbeugen?

### Grundverständnis

Tagespflege und Vollzeitpflege sind Leistungen nach dem SGB VIII und werden in der Regel in

Verantwortung und Koordination des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Die verlässliche Sicherung des Kindeswohls in allen jugendhilfespezifischen Formen der Pflege ist gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe und gleichermaßen fachliches Qualitätsmerkmal.

Werden dem Träger eines Angebotes der Tagespflege oder der Vollzeitpflege gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so ist er nach § 8a Abs. 1 oder 2 SGB VIII zum Handeln verpflichtet.

*Auch in Tagespflege oder Pflegefamilien kommt es zu Kinderschutzfällen. Welche Regelungen kann die Jugendhilfe treffen um wirksamen Schutz zu bieten und Gefahren vorzubeugen?*

Auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen kann die Geschäftsstelle des Bündnis Kinderschutz MV vier Schutzmechanismen ableiten, zur vorbeugenden und intervenierenden Abwendung von Gefahren für das Wohl eines Kindes in Tages- oder Vollzeitpflege.

### 1. Qualität durch Qualifikation

Tagespflege- und Vollzeitpflegepersonen sind Personen, die sich im Sinne § 72a SGB VIII durch persönliche Eignung auszeichnen.



Sie haben spezifische für das Arbeitsfeld relevante Kenntnisse erworben oder nachgewiesen u.a. auch zu Fragen der Sicherung des Kindeswohls bzw. des Kinderschutzes ([§ 43 Abs. 2](#) bzw. [§ 37 Abs. 2 SGB VIII](#)).

Dazu zählen Fachkenntnisse zum Verfahren und Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und Risikoabschätzung als auch Kenntnisse zum Erkennen von Gefährdungen (Diagnostik).

## 2. Qualität durch Beratung

Tagespflege- und Vollzeitpflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen, somit auch zu Fragen der Sicherung des Kindeswohls ([§ 23 Abs. 4](#) bzw. [§ 37 Abs. 2 SGB VIII](#)).

## 3. Sicherheit durch Meldegebot

Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen (§§ [37 Abs. 3](#) und [44 Abs. 4 SGB VIII](#)).

Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind ([§ 43 Abs. 3 SGB VIII](#)).

## 4. Sicherheit durch Tätigkeitsverbot

Die Erlaubnis zur Pflege ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet ist (§§ [43 Abs. 2](#) und [44 Abs. 2](#) i.V.m. 72a Abs. 1 SGB VIII).

Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie gefährdet und ist die

Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen ([§ 44 Abs. 3 SGB VIII](#)).

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die im Sinne des § 72a SGB VIII vorbestraft sind. Zu diesem Zweck sollen Führungszeugnisse gemäß Bundeszentralregistergesetz vorgelegt werden.

Aus diesen vier Schutzmechanismen ergeben sich folgende Regelungsbedarfe für die Jugendhilfe um die Qualität und Wirksamkeit des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Tagespflege oder in Pflegefamilien weiter zu entwickeln.

## Regelungsbedarf

1. Sicherung ortsnahe Beratung für Pflegepersonen
2. Gewährleistung der Sicherung des Tätigkeitsverbotes durch verwaltungsinterne Richtlinien und entsprechende Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe
3. Anpassung der Prüfverfahren zur Erlaubniserteilung bzw. Erlaubnisversagung für Pflegepersonen
4. Erarbeitung bzw. ggf. Fortschreibung entsprechender Meldeverfahren bzw. Dokumentationsanforderungen

Quellen:

- 1) Heinz Kindler, Elisabeth Helming, Thomas Meysen, Karin Jurczyk (Hrsg.) (2011). Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- 2) Gisela Friedrichsen und Barbara Schmid (2011). Ich muss sterben. DER SPIEGEL 31/2011.